

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 68 (2001)

**Artikel:** Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637-1837  
**Autor:** Crespo, Maria  
**Kapitel:** 1: Kindheit und Erziehung in der Familie (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1045403>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## I. Kindheit und Erziehung in der Familie (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Teil I geht einführend auf den seit Beginn der Neuzeit vorab in den Oberschichten einsetzenden Wandel in der Perzeption von Kindheit sowie auf die von den reformerischen Pädagogen geprägten Ideale einer bürgerlichen Familienerziehung ein. Beide Entwicklungen schlugen sich in den neuen pädagogischen Konzepten der familienähnlichen Heimerziehung nieder, die gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den privaten Armenerziehungsanstalten erarbeitet wurden, und beeinflussten – in eingeschränkter Masse und mit zeitlicher Verzögerung – die Anstaltserziehung in den öffentlichen Waisenhäusern.

Im ersten Kapitel werden die Begriffe «Kindheit», «Sozialisation» und «Erziehung» im heutigen Verständnis definiert. Das aktuelle Strafrecht für Kinder und Jugendliche ist im Zusammenhang mit dem Zucht- und Waisenhaus von Zürich im 17. und 18. Jahrhundert von Interesse. Das zweite Kapitel geht kurz auf die ersten Ansätze eines Einstellungswandels zur Kindheit in der Oberschicht im 16. und 17. Jahrhundert ein. Die Herausbildung einer spezifischen Kindererziehung und einer separierten Kinderwelt innerhalb der Familien des Besitz- und Bildungsbürgertums – aus denen sich in der Regel die Vertreter der Armen- und Waisenhausbehörden rekrutierten – wird im dritten Kapitel behandelt. Kapitel vier thematisiert die Kindheit im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum der Stadt. Das neue Zürcher Waisenhaus von 1771 war vorab für stadtbürgerliche Waisen und Sozialwaisen gedacht, die meist aus verarmten Kleinbürgerfamilien stammten. Ihre Kindheit war von einer sich eher beiläufig vollziehenden Sozialisation innerhalb der Erwachsenenwelt einerseits und innerhalb von Gleichaltrigengruppen andererseits gekennzeichnet.

### 1. Kindheit, Sozialisation, Erziehung und Strafgesetz für Kinder und Jugendliche (Gegenwart/Ende 20. Jahrhundert)

Die Vorstellungen über die Altersphasen Kindheit und Jugendzeit und die Beziehungen, welche die Erwachsenen zu ihren Nachkommen pflegen, unterscheiden sich je nach Gesellschaft und Zeitepoche. Sozialisation und Erziehung von Kindern sind historischen Veränderungen unterworfen und werden von ethnospezifischen und soziokulturellen Faktoren beeinflusst.<sup>1</sup> Innerhalb derselben Gesellschaft wiederum differiert die Kindheit des einzelnen Menschen je nach Schichtzugehörigkeit, Geschlecht und Wohnort.

In unserer westlichen Zivilisation der Gegenwart wird die Kindheit – hauptsächlich durch das Zusammentreffen biologischer Reifungs- und soziologischer Prägungsprozesse – als entscheidendster Abschnitt der körperlichen, seelischen und geistigen

Entwicklung eines Menschen angesehen. Die Kindheit umfasst die Lebensspanne zwischen Geburt und Eintritt der Geschlechtsreife und wird in mehrere Entwicklungsphasen unterteilt. Man unterscheidet zwischen Neugeborenem (von der Geburt bis zum 10. Lebenstag), Säugling (im 1. Lebensjahr), Kleinstkind (im 2. Lebensjahr), Kleinkind (2.–6. Lebensjahr) und Schulkind (7.–14. Lebensjahr).<sup>2</sup> Rechtlich endet die Kindheit mit Erreichen des 14. Lebensjahres. Die darauf folgende Jugendzeit wird in Vorpubertät, Pubertät und Adoleszenz unterteilt. Sie gilt als Übergangsphase, in der die Jugendlichen keine Kinder mehr und noch nicht erwachsen sind.<sup>3</sup> In der Schweiz wird eine Person mit 18 Jahren mündig und damit erwachsen. Wer mündig und urteilsfähig ist, besitzt «Handlungsfähigkeit», das heisst, er «hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen».<sup>4</sup>

Nach heute geltendem Recht fallen Kinder bis zum Alter von 6 Jahren nicht unter das Schweizerische Strafgesetz. Im Alter von 7 bis 14 Jahren können sie mit Erziehungsmassnahmen oder mit Disziplinarstrafen bestraft werden. Erziehungsmassnahmen werden vor allem bei schwererziehbaren, verwahrlosten oder erheblich gefährdeten Kindern angewandt, die einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen. Von den urteilenden Behörden wird dann die Erziehungshilfe,<sup>5</sup> die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim angeordnet. Bei den Disziplinarstrafen handelt es sich um einen Verweis, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung oder Schularrest. In geringfügigen Fällen kann die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen werden. Begehen Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren eine «vom Gesetz bedrohte Tat», können sie mit weitergehenden Erziehungsmassnahmen oder mit «Bestrafung» belangt werden. So kann mit der Erziehungshilfe Einschliessung bis zu 14 Tagen oder Busse verbunden werden. Dem Jugendlichen können jederzeit bestimmte Weisungen, insbesondere über die Erlernung eines Berufes, den Aufenthalt, den Verzicht auf alkoholische Getränke und den Ersatz eines angerichteten Schadens, erteilt werden. Der Zweck der Erziehungshilfe liegt darin, «dass der Jugendliche angemessen gepflegt, erzogen, unterrichtet und beruflich ausgebildet wird, dass er regelmässig arbeitet und seine Freizeit und seinen Verdienst angemessen verwendet». Jugendliche, die «besonders verdorben» sind oder ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt haben, werden für eine Mindestdauer von zwei Jahren in ein Erziehungsheim eingewiesen. Wenn sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, kann die vollziehende Behörde die Massnahme in einer Arbeitserziehungsanstalt durchführen lassen. Erweist sich ein Jugendlicher in einem Erziehungsheim als untragbar, kann er in eine «Anstalt für Nacherziehung» überführt werden. Ausserordentlich schwer erziehbare Jugendliche werden in ein «Therapieheim» eingewiesen. Zur «Bestrafung» zählen der Verweis, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung und die Bestrafung mit Busse oder mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr. Die Einschliessung erfolgt «in einem für Jugendliche geeigneten Raum» und nicht in einer Straf- oder Verwahranstalt, bei mehr als einem Monat in einem Erziehungsheim. Nach vollendetem 18. Altersjahr kann die Einschliessung in einem Haftlokal vollzogen werden, bei mehr als einem Monat in einer Arbeitserziehungsanstalt. Bei der Entlassung wird der Jugendliche für eine bestimmte Zeit unter «Schutzaufsicht» gestellt. Unter die Gesetzgebung für junge Erwachsene fallen «Täter» (beziehungsweise Täterinnen), wenn sie zur Zeit der Tat zwischen 18 bis 24 Jahre alt waren. Sie werden mit Arbeitserziehungsanstalt bestraft

anstatt mit Gefängnis oder Zuchthaus wie Erwachsene (ab dem zurückgelegten 25. Altersjahr). «Der Eingewiesene wird zur Arbeit erzogen», wobei auf seine Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Er soll «in Stand gesetzt werden, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben». Widersetzt er sich der Anstaltsdisziplin oder erweist er sich gegenüber den Erziehungsmethoden als unzugänglich, kann er in eine Strafanstalt überführt werden. Die Gesamtdauer der Massnahme darf vier Jahre nicht überschreiten und ist mit zurückgelegtem 30. Altersjahr aufzuheben.<sup>6</sup>

Das Wort «Kindheit» ist eng mit den Begriffen «Sozialisation» und «Erziehung» verknüpft, denn beide Vorgänge vollziehen sich in erster Linie am Kind. Unter «Sozialisation» versteht man «den Prozess der Eingliederung eines Individuums in die Gesellschaft oder in eine ihrer Gruppen über den Prozess des Lernens der Normen und Werte der jeweiligen Gruppe und Gesellschaft». Bedeutende Sozialisationsinstanzen sind Familie und Schule, aber auch der Kindergarten oder Gleichaltrigengruppen gehören dazu.<sup>7</sup> Der Begriff «Erziehung» meint «sowohl Handhabung der Erzieher als auch Prozesse, die im Objekt der Erziehung, also im Kind ablaufen (Üben, Lernen Einprägen)». Das Wortfeld «Erziehen» umfasst vier Elemente: «den Erzieher (1) mit beabsichtigten, zielgerichteten Handlungen (2) und das Kind (3), dessen Verhalten der Erzieher dauerhaft ändern will (4)». Erziehung soll das Verhalten des Kindes verändern, verbessern und die als wertvoll angesehenen Komponenten erhalten. Die Zielaspekte sind das Mündig- und Selbständigwerden (Personalisation), die Eingliederung in die Gesellschaft und die Übernahme sozialer Normen (Sozialisation) sowie der eigenen Kultur (Enkulturation).<sup>8</sup> In der (vielkritisierten) «Erziehungsmittel-Pädagogik» ging man davon aus, dass es zweckgebundene «Mittel» gibt, die unabhängig von der Situation, dem Alter und den Erfahrungen des Kindes eingesetzt werden können. Als positive Erziehungsmittel gelten die Zuwendung in Wort und Tat (Belehrung), das gute Beispiel, das gute Vorbild, Lob, Belohnung, Gewöhnung, Spiel, Arbeit und Wiedergutmachung. Negative Erziehungsmittel sind Liebes-, Sprach-, Freiheitsentzug, Entzug der Gemeinschaft, Taschengeld-, Essensentzug, Versprechen und Drohung («Wenn-Dann-Erziehung»), Tadel, Befehl und Verbot sowie Strafe, Strafarbeit und Schläge. «Erziehung kann [jedoch] nicht als eine Aneinanderreihung von Zwecken, die durch den Einsatz bestimmter Mittel zu erreichen sind, verstanden werden. Daher soll das verantwortungsbewusste, zielgerichtete Handeln der Erzieher/innen nicht zum Mittel umfunktioniert werden.»<sup>9</sup>

Die moderne Einstellung gegenüber dem Kind und seiner Erziehung hatte sich innerhalb des aufstrebenden Bürgertums im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Die Erwachsenen nahmen die Kindheit zunehmend als eine spezifische Lebens- und Entwicklungsphase wahr. Die Zeit des Kindseins war «nicht länger nur Übergang in die selbstverständlichen Lebensverhältnisse und -formen, in die das Kind hineingeboren worden war – Adel, Bürger, Bauern –, sondern sie war nunmehr eine Zeit des Lernens und der Vorbereitung auf ein Leben, dessen Weg und Ziel unbekannt und deshalb offen war.»<sup>10</sup> Das Kind wurde als ein formbares Wesen betrachtet, welches der Korrektur bedurfte. Anstelle einer sich eher beiläufig vollziehenden Sozialisation innerhalb der Lebenswelt der Erwachsenen erfolgte eine spezifisch ausgerichtete und von der Erwachsenenwelt abgesonderte Erziehung und Bildung, die den aufgeklärten Menschen und verantwortungsbewussten Bürger zum Ziel hatte.

## 2. Die Perzeption der Kindheit in der Oberschicht seit der frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert)

Die mittelalterliche Gesellschaft hatte – so Philippe Ariès in «Geschichte der Kindheit» – kein bewusstes Verhältnis zur Kindheit und nur eine schwach entwickelte Wahrnehmung für kindliche Besonderheiten. Sobald das Kind nicht mehr der ständigen Fürsorge der Mutter, Amme oder Kinderfrau bedurfte, trat es übergangslos in den Bereich der Erwachsenenwelt ein. Von nun an lernte es im Zusammenleben und -arbeiten mit den Erwachsenen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.<sup>11</sup> In der frühen Neuzeit bildete sich in der adligen und grossbürgerlichen Oberschicht eine neue Einstellung gegenüber der Kindheit – insbesondere derjenigen der männlichen Nachkommen – heraus. Sie äusserte sich im vermehrten Auftreten von Kindern auf Bildnissen, im «Gehätschel» mit dem nun als liebenswertes und amüsantes Einzelwesen wahrgenommenen Kleinkind, in einer zunehmend kinderspezifischen Kleidung und in der Tendenz, die mittelalterliche Spiel- und Festgemeinschaft von Kindern und Erwachsenen in zwei getrennte Bereiche aufzuteilen. Das Kind wurde als Kind und nicht mehr als Kleinausgabe eines erwachsenen Menschen angesehen.<sup>12</sup>

Ein zweiter Einstellungswandel gegenüber der Kindheit vollzog sich ausserhalb des familiären Milieus. Gegen Ende des 16. und insbesondere im 17. Jahrhundert wurden kritische Stimmen gegenüber dem «Gehätschel» und der Aufmerksamkeit, die man den Kindern schenkte, laut. Die Gegenreaktionen kamen von Männern der Kirche und des Rechts, die bis zum 16. Jahrhundert noch selten auftraten, vor allem aber von den Moralisten und Erziehern des 17. Jahrhunderts. Sie lehnten das «Getändel», welches die Kinder verniedliche, verwöhne und zum Spielzeug der Erwachsenen mache, ab und begannen, eine gezielt auf das Kind zugeschnittene Erziehung auszuarbeiten. Psychologisches Interesse und moralische Bestrebungen ersetzten die belustigenden Spieleereien. Die Kindheit wurde als eigentliche Zeit der Formung des Menschen erkannt, die durch systematische Disziplinierung des Willens und Schulung des Geistes genutzt werden sollte. Man bemühte sich, die kindliche Mentalität zu durchschauen und die Erziehungsmethoden besser dem kindlichen Niveau anzupassen. Das Kind sollte zum ehrbaren, rechtschaffenen, vernünftigen Menschen erzogen werden. Diese Auffassung prägte ihrerseits die Einstellung gegenüber den Kindern in der Gesellschaft, in den Schulen und innerhalb des Familienlebens.<sup>13</sup> Die Entwicklung führte zu einer Verlängerung der Kindheitsphase, einer Separierung der Kinder- von der Erwachsenenwelt in den gehobenen Schichten und einem professionell organisierten Erziehungswesen. Auch wenn sich eine zeitliche Festlegung der «Entdeckung der Kindheit» auf den Beginn der Neuzeit als unhaltbar erwiesen hat, bleibt unbestritten, dass die Kinder in der alten traditionellen Gesellschaft früher als heute in die Erwachsenenwelt integriert wurden und dass sich die Perzeption des Kindseins mit der Entstehung der modernen Gesellschaft gewandelt hat.<sup>14</sup>

### 3. Kindheit und Erziehung im Zentrum der bürgerlichen Familie: Separierung der Kinder und Entstehung einer spezifischen Kinderkultur (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete sich eine soziale und wirtschaftliche Gesellschaftsstruktur heraus, in der sich die Idee eines bürgerlichen Familienlebens ausbreiten konnte. Die technischen und organisatorischen Umwälzungen im Produktions- und Verwaltungsbereich durch die Industrialisierung hatten eine Trennung von Arbeits- und Wohnort zur Folge. Die in den oberen und mittleren Ständen einst vorherrschende produktionsgemeinschaftlich organisierte Hauswirtschaftsfamilie, in der mehrere verwandte und nichtverwandte Personen (Eltern, Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten) zusammen lebten und arbeiteten – die Sozialform des «ganzen Hauses» – wurde obsolet. Aus der grossen Haushaltsfamilie bildete sich «in der Distanzierung von der Gesellschaft, durch den Rückzug auf eine enge, private Haushaltung» die bürgerliche Kleinfamilie heraus. Diese setzte sich nur mehr aus den Eltern und deren leiblichen Kindern zusammen.<sup>15</sup>

Infolge der Aufgliederung des Lebens in eine Arbeits- und eine Familienwelt wurde die im Rahmen der Hauswirtschaft bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen Mann und Frau aufgelöst. Es entstand eine neue Form der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung mit stark polarisierten Rollenbildern. Nach dem idealtypischen Bild der bürgerlichen (Klein-)Familie arbeitete der Mann ausserhalb des Hauses und repräsentierte die berufliche und öffentliche Aussenwelt. Die Frau war für den innerhäuslichen Bereich verantwortlich und vertrat das private und familiäre Leben. Die Ehefrau und die Kinder wurden von der Erwerbsarbeit freigestellt. Die von Produktionsaufgaben weitgehend entlastete und auf die Reproduktion «spezialisierte» bürgerliche Familie bildete sukzessive eine abgeschlossene Intimsphäre aus. Das familiäre Binnenklima sollte einen geschützten Erholungsraum gegen die feindliche Aussenwelt mit ihrem harten Konkurrenzkampf im Wirtschaftsleben darstellen.<sup>16</sup>

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich das Bürgertum als soziale Klasse konstituiert. Es umfasste verschiedene Besitz- und Erwerbsgruppen, die Oberschicht bildete das unternehmerische Grossbürgertum, welches sich mit der Industrialisierung zur wirtschaftlichen Führungsschicht aufschwang.<sup>17</sup> Neben diesem Finanz- und Wirtschaftsbürgertum mit Vermögen etablierte sich mit der Professionalisierung und Bürokratisierung des modernen Staates eine schmale Schicht von Gebildeten in gesellschaftlichen Führungspositionen. Das Bildungsbürgertum gründete seinen Führungsanspruch weniger auf Besitz, sondern leitete diesen aus dem Wissen und einer akademischen Bildung ab.<sup>18</sup> Die stark von christlich-kirchlichen Glaubenssätzen geprägten bürgerlichen Ideale und Lebensformen in bezug auf Familie, Ehe, Kindererziehung, Öffentlichkeit, Arbeit und Politik gewannen einen ausserordentlichen Einfluss auf die gesamte Gesellschaft. Im Sinne der protestantischen Ethik wurden eine asketische und disziplinierte Lebensführung und die Hochhaltung des Arbeitsethos gefordert. Die Familie wurde zur «Keimzelle» und zum «Grundpfeiler der Gesellschaft», auf dem Gemeinde, Staat und Sittlichkeit ruhten. Eigenschaften wie Arbeitsdisziplin, individuelle Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit sollten zu Wohlstand führen und wurden

innerhalb der bürgerlichen Familie den Nachkommen weitervermittelt. Anstelle einer beiläufigen Sozialisierung des Kindes strebte man eine Internalisierung dieser Werte durch intensive Erziehungsarbeit an. Zudem kam der Familie im Besitz- und Wirtschaftsbürgertum für die Akkumulation und Weitergabe von Kapital und Know-how und für das Anknüpfen von (Geschäfts-)Beziehungen eine eminent wichtige ökonomische Funktion zu. Die Interessen der Firma bestimmten in Unternehmerfamilien Erziehung, Beruf, Partnerwahl, Heiratsalter und Ehe. Der Geburt eines Erben, der sorgfältigen Pflege und Erziehung der Kleinkinder, der fachbezogenen Ausbildung der Söhne und der standesgemässen Vorbereitung der Töchter auf die Ehe wurde daher grosse Bedeutung zugemessen.<sup>19</sup>

Die bürgerliche Familie zentrierte sich zunehmend um die Kinder und entwickelte sich zum Hort der gefühlsmässigen Bindung. Der Einfluss der reformerischen Erzieher trug wesentlich dazu bei, dass man die Kindheit als wichtige Altersphase wahrnahm, die einer speziellen Aufmerksamkeit bedurfte. Gleichzeitig erfolgte eine Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt, indem sie zunehmend aus dem Arbeits- und Vergnügungsleben der Erwachsenen ausgeschlossen wurden. Eltern und Pädagogen errichteten einen den Kindern vorbehaltenen Lebensbereich, auf den sie mit disziplinierenden und bildenden Erziehungsmassnahmen gezielt einwirken konnten. Es entstand eine spezifische Kinderwelt und eine eigene Kinderkultur.<sup>20</sup>

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm der Umfang der pädagogischen Fachliteratur zu.<sup>21</sup> Ein Prozess der Verwissenschaftlichung und Didaktisierung der Erziehung setzte ein. Die Säuglings- und Kinderpflege, Erziehungsmethoden, Verhaltensvorschriften und die Rolle der Eltern und Lehrer wurden thematisiert. Die Aufklärungspädagogen bemühten sich, das Kind in den Mittelpunkt des elterlichen Interesses zu rücken. Sie versuchten, die Eltern für die persönliche Betreuung ihrer Kinder zu gewinnen, anstatt diese Aufgabe an Ammen, Gouvernanten und Schulmeister zu delegieren. So sollte eine Mutter den Säugling nach Möglichkeit selber stillen und es nicht zu einer Amme aufs Land schicken, wo es nicht selten den Tod fand. Auch das traditionelle Steckwickeln wurde in Frage gestellt. Die bürgerlichen Familien gingen in der Folge gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert zu einer modernen Säuglingspflege über.<sup>22</sup> Diese Säuglings- und Kinderpflege war allerdings arbeits- und zeitintensiv. Die bürgerliche Frau konnte sich auf ihre Aufgabe als fürsorgende Gattin, organisierende Hausfrau und erziehende Mutter konzentrieren, weil sie vom Erwerbsleben freigestellt war. In der Regel standen ihr zur Bewältigung dieser Pflichten ein oder mehrere Dienstboten zur Verfügung, die Erziehung der Kinder lag jedoch zunehmend in ihrem alleinigen Verantwortungsbereich. Die Pädagogen drangen darauf, dass der Kontakt zu den Dienstboten, die meist aus den ländlichen Unterschichten stammten, möglichst unterbunden werde.<sup>23</sup>

Die Trennung der Kinder von der Erwachsenenwelt wurde im Verlaufe des 19. Jahrhunderts mit der Einrichtung von Kinderzimmern auch räumlich vollzogen. Die bürgerliche Familie stellte den Kindern einen eigenen Wohnbereich mit Kindermöbeln, Spielgelegenheit und Spielzeug zur Verfügung. Mit dem Auszug aus dem elterlichen Schlafzimmer erfolgte zugleich die Abschirmung der Kinder von den sexuellen Aktivitäten der Erwachsenen. Die Tabuisierung der Sexualität wurde zu einem Leitmotiv der Erziehung. Sexuelle Handlungen, insbesondere die Masturbation,

sollten durch Überwachung verhindert und durch eine verinnerlichte Triebkontrolle unterdrückt werden.<sup>24</sup>

Die patriarchale Familienstruktur erfuhr durch die Individualisierung der Beziehungen, die Polarisierung der Geschlechterrollen und die Entsexualisierung des Alltags eine Bekräftigung. Die Autorität des Mannes – die «väterliche Hausgewalt» – beruhte auf der Unterordnung von Frau und Kindern und einer praktisch uneingeschränkten Verfügungsgewalt über Einkommen und Vermögen.<sup>25</sup> Das Verhältnis der Eltern zu den Kindern war stark nach geschlechtsspezifischen Merkmalen ausgerichtet. «Der Vater sollte Strenge, Härte und Stärke, Autorität und Ehrfurcht, die Mutter dagegen Einfühlungsvermögen, Sanftmut und Weichheit, Wärme und Liebe verkörpern.»<sup>26</sup> Die Kinder schuldeten dem Vater Gehorsam, und das Verhältnis war meist von einer respektvollen Distanziertheit gekennzeichnet. Von der Frau hingegen verlangte das bürgerliche Familienideal eine fürsorglich-zärtliche Mutterliebe und Aufopferungsbereitschaft. Die Kinder bildeten den Hauptinhalt ihres Lebens. Während die Söhne mit zunehmendem Alter unter die Aufsicht des Vaters gestellt wurden, der sich intensiv um ihre Schul- und Berufsausbildung kümmerte, blieben die Töchter in der Regel bis zur Heirat im Haus bei der Mutter, die sie in der Führung einer Hauswirtschaft anleitete.<sup>27</sup>

Das Kind wurde als Individuum betrachtet, welches allerdings der Erziehung und Ausbildung bedurfte. Dabei sollte nicht nur das äussere Verhalten, das «anständige Benehmen», reguliert werden. Durch die enge Beziehung und mittels intensiver Erziehungsbestrebungen wollte man auf das Innere des Kindes einwirken. Eltern und Erzieher versuchten, die Motive seines Handelns zu erkennen und seine Psyche zu beeinflussen. Die sittlichen Normen sollten internalisiert werden. Die Kinder mussten lernen, ihre Handlungen und Verhaltensweisen durch Selbsterziehung, die Entwicklung eines Gewissens und die Überwindung des Eigenwillens zu kontrollieren. Wichtigste bürgerliche Erziehungsziele sowohl für Jungen als auch für Mädchen waren Selbstbeherrschung, Willensstärke, Triebregulierung, Pflichtbewusstsein, Disziplin, Ordnung, Gehorsam, Aufrichtigkeit, Anstand, Pünktlichkeit, Ordentlichkeit, Reinlichkeit und Fleiss beziehungsweise Arbeitsamkeit.<sup>28</sup> Gleichzeitig war die bürgerliche Erziehung stark von geschlechtsspezifischen Charakterzuschreibungen geprägt. Die Söhne wurden auf Eigenschaften «echter Männlichkeit» hin erzogen. Aktivität, Aufgewecktheit und Durchsetzungsvermögen sowie Selbständigkeit im Denken und Handeln wurden im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Rolle als Mann und ihre Stellung im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf als unabdingbar angesehen. In den Kadettenschulen erhielten sie die ersten militärischen Unterweisungen und wurden auf eine zukünftige Offizierslaufbahn hin eingespurt. Die Töchter hingegen sollten ihre «wahre Weiblichkeit» entfalten. Ihre Erziehung förderte Eigenschaften wie Passivität, Sanftheit, Furchtsamkeit, Fürsorglichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit. Die Mädchen wurden auf ihre Rolle als Gattin, Hausfrau und Mutter vorbereitet und im Verzicht und Dienen eingeübt. Sowohl die Knaben als auch die Mädchen wurden in ihrer Kindheit und Jugendzeit praktisch ununterbrochen beaufsichtigt. Das Kontrollsystem sollte den Erziehungseinfluss möglichst lückenlos garantieren, sexuelle Handlungen unterbinden und schädliche Einflüsse abwehren. So wurde der Kontakt mit den sozial niedriger gestellten Kindern auf der Strasse möglichst verhindert, da man eine

Schädigung der moralischen Bildung der Bürgerskinder befürchtete. Der Bewegungsspielraum der Söhne wurde mit zunehmendem Alter ausgedehnt. Sie genossen im Umgang mit Kameraden und in der Freizeit grössere Freiheiten als ihre Schwestern. Die Mädchen hielt man nach ihrer Ausbildungszeit in der Schule oder im Töchterpensionat behütet und bewacht im Hause.<sup>29</sup>

Die Pädagogen empfahlen verschiedene Erziehungsmethoden, die zur «Gewöhnung» des Kindes an die gewünschten Verhaltensweisen führen sollten. Grossen Wert legte man auf den Vorbildcharakter und das gute Beispiel der Eltern. Wohlverhalten sollte mit bewusstem Lob sowie Belohnungen gefördert werden – allerdings in Massen, damit die Kinder nicht verwöhnt würden. Bei Fehlverhalten (Zorn, Trotz, Lügen, Launenhaftigkeit, Maulen, Fluchen, Eigensinn, Ungehorsam) sollte zuerst versucht werden, mittels Ermahnung, Belehrung sowie Appellen an das Gewissen und die Vernunft eine Änderung im Verhalten herbeizuführen. Zeitigten die an den Verstand gerichteten Worte keine Wirkung, wurden Strafmassnahmen eingesetzt. Zu den seelischen Strafen gehörten Rügen, Verweise, Beschämung, Demütigung, Entziehung eines Vergnügens, Einsamkeit, Stillschweigen, Liebesentzug und Drohung des Verstossens aus der Familie. Geistige Strafen beinhalteten Ermahnungen mit Hinweisen auf die Allgegenwart und das Gericht Gottes sowie den Ausschluss aus dem gemeinsamen Gebet. Zu den körperlichen Strafen zählten Schläge mit der Rute, Einsperrung und der Entzug von Speisen. Das Kind sollte gleichzeitig einsehen, dass es die Strafe verdiente. Der Erwachsene hatte ohne Willkür, konsequent, angemessen und affektlos zu strafen. Er sollte ohne Zorn schlagen, um bei sich selber keine Schuld- und Schamgefühle aufkommen zu lassen. Die körperliche Züchtigung wurde vor allem bei den kleineren Kindern im Säuglings- und Spielalter vollzogen. Für die älteren Kinder lehnte man die Rute als verrohendes Strafmittel zunehmend ab und wandte sie nur in schweren Fällen an. Die grösseren, «verständigen» Kinder sollten in erster Linie mittels seelischer und geistiger Strafen diszipliniert werden.<sup>30</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die neue Mentalität gegenüber den Kindern und das Interesse an ihrer Erziehung gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert in den besitz- und bildungsbürgerlichen Schichten durchgesetzt hatte. Voraussetzung für diesen Wandel in der Einstellung gegenüber der Kindheit waren die ausreichend gefestigten finanziellen Verhältnisse, die eine Freistellung (beziehungsweise Ausschliessung) der Frau und der Kinder von Produktionsfunktionen ermöglichte sowie die räumliche Trennung von Erwerbs- und Familienleben mit einer neu geordneten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die der Frau ausschliesslich den innerfamiliären Bereich zuwies. Die bürgerliche Mutter baute eine intime Beziehung zu ihren Kindern auf, die ihr zugleich die Möglichkeit einer gezielten Einflussnahme auf deren Verhaltensweisen bot. Der Vater war aufgrund seines beruflichen, geschäftlichen und öffentlichen Engagements seltener zu Hause und pflegte einen weniger intensiven Umgang mit seiner Nachkommenschaft. Als Familienoberhaupt war er allerdings ständig präsent, denn er hielt die oberste Erziehungsgewalt inne. Da im Besitz- und Bildungsbürgertum der soziale Status nun auch von der individuellen Leistung abhing, kam der Förderung kindlicher Fähigkeiten und der Entwicklung spezieller Tugenden wie Arbeitsamkeit, Sittsamkeit, Sparsamkeit, Pflichterfüllung und Autoritätsgläubigkeit enorme Bedeutung zu.<sup>31</sup> Diese Erziehungsideale werden auch in

den Waisenhausordnungen zu erkennen sein, allerdings nicht im Hinblick auf eine Führungsrolle in der Wirtschaft (Knaben) oder der Hauswirtschaft (Mädchen), sondern entsprechend der gesellschaftlichen Stellung der Waisenkinder in untergeordneten Rollen.

#### 4. Kindheit und Sozialisation im städtischen Kleinbürgertum (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Das im Jahre 1771 eingeweihte neue Waisenhaus der Stadt Zürich war vorab für Kinder und Waisen aus verarmten städtischen Kleinbürgerfamilien gedacht. Das Kleinbürgertum der vor- und frühindustriellen Gesellschaft bildeten jene Stadtbürger/innen, die im Gegensatz zum Grossbürgertum nur über geringen Besitz und einen niedrigeren Bildungsstand verfügten. Neben den kleinen Selbständigerwerbenden in Handwerk und Handel, die traditionell als Kleinbürgertum klassifiziert werden, zählten die mittleren und einfachen Beamten und Angestellten zur kleinbürgerlichen Schicht. Das Kleinbürgertum bildete den Mittelstand zwischen der grossbürgerlichen Oberschicht und der proletarischen Unterschicht, zwischen Bourgeoisie und Proletariat, wobei das soziale Spektrum bis an die Grenzen der Unterklassen reichen konnte. Der politische Einfluss und die sozialen Aufstiegschancen waren gering. In beschränktem Umfang hatten die Söhne über den Bildungsweg, insbesondere das Theologiestudium, gewisse Aufstiegsmöglichkeiten. Die Handwerker und die kleinen Gewerbetreibenden leiteten ihre Zugehörigkeit zur bürgerlichen Klasse von ihrer ökonomischen Selbständigkeit und einem bescheidenen Besitzstand ab. Die Mehrheit der städtischen Kleinhandwerker und Kleingewerbler lebte allerdings in bescheidenen Verhältnissen. Viele fürchteten eine Proletarisierung, die den Verlust der Selbständigkeit und den Abstieg in die neu entstandene Klasse der industriellen Lohn- und Fabrikarbeiter/innen bedeutete.<sup>32</sup>

In der Stadt Zürich fanden an der Wende zum 19. Jahrhundert rund die Hälfte der Bürger ihr Auskommen ganz oder teilweise im traditionellen Handwerk und Gewerbe. Die Zunft als korporatistische Zwangsorganisation regelte nicht nur das Wirtschaftsgebaren, sondern bestimmte auch die Verhaltensnormen ihrer Mitglieder. Die zünftische Verfassung richtete sich nach dem Prinzip der standesgemässen «gesicherten Nahrung» und der handwerklichen «Ehre». Die Handwerks- und Gewerbebetriebe stellten auf eigenen Produktionsmitteln (zum Beispiel Webstuhl, Werkzeug) Waren in begrenzten Mengen her, die selber verkauft wurden. Wohnung und Werkstatt befanden sich häufig im gleichen Haus, bei den armen Handwerkern waren sie identisch. Produktions- und Wohnbereich bildeten damit eine räumliche Einheit. Die Arbeitswelt und das Familienleben waren eng miteinander verflochten.<sup>33</sup> Die wohlhabenden mittelständischen Handwerksbetriebe mit Lehrlingen und Gesellen, die alle zum Familienhaushalt gezählt wurden, bildeten die Sozialform des «ganzen Hauses». Die Mehrheit des Handwerksstandes lebte jedoch aus ökonomischen Gründen in einer Kleinfamilie. Der geringe Ertrag eines kleinen Betriebs reichte gerade für die Ernährung der Eltern und

der kleineren Kinder. Angestellte oder Grosseltern hätten die Ökonomie überfordert. Da der Meister bis an sein Lebensende arbeitete, erübrigte sich zudem die Einrichtung eines Altenteils (wie auf einem Bauernhof).<sup>34</sup>

Die Knaben verliessen das Elternhaus in der Regel im Alter von zehn Jahren, um in einem fremden Betrieb eine Handwerkslehre anzutreten. Als Lehrlinge wurden sie in die Familie des Meisters aufgenommen. Nach der Gesellenprüfung, mit der die Lehrzeit abgeschlossen wurde, verlangte die Zunftordnung die Gesellenjahre auf Wanderschaft. Auch jene Söhne, die ihre Ausbildung in der väterlichen Werkstatt absolviert hatten, mussten ihre Wanderjahre antreten. In dieser Zeit hielten die Gesellen nach einer eigenen Werkstatt Ausschau. Im günstigsten Fall konnten sie eine Handwerkstochter oder Meisterswitwe heiraten und den Betrieb übernehmen, andere blieben ledig. Eine Rückkehr in den väterlichen Betrieb war jedenfalls kaum vorgesehen.<sup>35</sup>

Die Töchter blieben meist bis zur Heirat im Elternhaus. Sie wurden von der Mutter in die Hausgeschäfte eingeführt und erlernten die weiblichen Arbeiten in Haus und Garten und gelegentlich den Verkauf der gefertigten Waren. Mit Verboten und Sanktionen versuchten die Zünfte, die Mädchen von der Handwerkslehre auszuschliessen und die Gewerbearbeit von Frauen einzuschränken. Zwischen handwerklichen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sollte klar unterschieden werden. Trotzdem beinhaltete die Arbeit der Frau oft auch handwerkliche Tätigkeiten im Betrieb.<sup>36</sup>

Die Erziehung der Kinder im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum vollzog sich innerhalb der Arbeits- und Lebensprozesse der Erwachsenen. Die Säuglinge packte man in Steckwindeln, so dass sie ruhig waren und an einem geeigneten Platz abgelegt werden konnten. Tagsüber befanden sie sich im Arbeitsraum bei den Erwachsenen und nachts schliefen sie im Bett der Eltern. Gesonderte Kinderzimmer waren, auch aufgrund der beschränkten Raumverhältnisse, selten. Die Kinder waren in die häusliche Ökonomie eingebunden. Ihre Sozialisation richtete sich nach den Bedürfnissen und Anforderungen des Betriebs. Von klein auf hielt man sie zur Mithilfe bei handwerklichen Arbeiten sowie bei der Haus-, Garten- und Feldarbeit an. Verfehlungen wurden geahndet und Leistungen anerkannt, allerdings in bescheidenem Rahmen, da man auch hier befürchtete, die Kinder zu verwöhnen. Grobe Verhaltensweisen und Prügel scheinen – folgt man autobiografischen Erinnerungen – üblich gewesen zu sein. Die Kinder sollten sich frühzeitig an Gehorsam und Subordination, vor allem unter die Autorität des Vaters oder des Lehrmeisters, gewöhnen. Zärtlichkeiten und Gefühle wurden sehr zurückhaltend ausgedrückt. Eine zeit- und arbeitsaufwendige Säuglingspflege und eine intensive Beschäftigung der Eltern mit ihren Kindern im Sinne einer bürgerlichen Pädagogik waren aufgrund der sachlichen und materiellen Zwänge nicht möglich.<sup>37</sup>

Da sie sich oft in der Nähe der Erwachsenen aufhielten und mitarbeiteten, lebten die Kinder der Handwerker und Gewerbler nicht in einer abgesonderten und pädagogisierten Kinderwelt. Zudem standen ihnen gewisse Freiräume zur Verfügung, so dass sie nicht wie die Kinder aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum einer lückenlosen Aufsicht unterworfen waren. Sie hatten die Möglichkeit, aus den engen und stickigen Wohnungen, Werkstätten und Gewerberäumlichkeiten auf die Strassen, Gassen und Plätze der Stadt auszuweichen. Hier entwickelten die Kinder ihre eigenen Spielregeln und Strassengesetze, trugen untereinander Territorialkämpfe um Quartier-

grenzen aus und sammelten praktische Erfahrungen im sozialen Gruppenverhalten. Die Gleichaltrigen bildeten daher neben der Familie einen wichtigen Sozialisationsfaktor. Kontrollmechanismen und Einmischungen seitens der Erwachsenen waren in diesen (Frei-)Räumen nur begrenzt möglich. Die städtische Obrigkeit versuchte zwar wiederholt, die Bewegungsfreiheit der Kinder mittels Mandaten und Spielverboten zeitlich und räumlich einzuschränken, allerdings mit mässigem Erfolg. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts entdeckten dann die Pädagogen die «Gefährlichkeit der Strasse» und starteten eine Kampagne zur «Verhäuslichung» dieser Kinder. Die Kinder des städtischen Kleinbürgertums sollten ebenfalls einer gezielten Erziehung und kontinuierlichen Überwachung unterworfen werden. Die Kampagne richtete sich nicht nur gegen die Autonomie der Kinder, sondern auch gegen die Handwerkerkultur im allgemeinen, die traditionsgemäss auf der Strasse gelebt wurde. Die vom Besitz- und Bildungsbürgertum entworfenen Familien- und Erziehungsideale sollten von den mittleren und unteren Schichten übernommen und internalisiert werden.<sup>38</sup>

Parallel zur Pädagogisierung ihrer Lebenswelt veränderte sich auch die ökonomische und familiäre Situation vieler Kinder aus dem Kleinbürgertum. Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten oft einschneidende Folgen für die Handwerks- und Gewerbebetriebe. Mit der politischen Machtübernahme durch das liberale Bürgertum in Zürich 1831 wurde das Zunftwesen sukzessive abgeschafft. 1837 setzte die liberale Regierung die Handels- und Gewerbefreiheit in Kraft und führte damit die freie Marktwirtschaft ein (im gleichen Jahr wurden auch die reformierten Statuten des Waisenhauses von Zürich ratifiziert). Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts war das Zürcher Handwerk durch das Maschinen- und Fabrikwesen und die vom ländlichen Wirtschaftsbürgertum vorangetriebene kapitalistische Konkurrenzwirtschaft zunehmend unter Druck geraten. Die reichen Ehhaftebesitzer (Müller, Gerber) sowie Handwerker mit industriespezifischem Fachwissen (Schlosser, Mechaniker) schafften über ihre Tätigkeit in technisch innovativen Sektoren den Aufstieg ins Wirtschaftsbürgertum. Zahlreiche Kleinbetriebe aber mussten in der Zeit der Massenarmut infolge der nur langsam steigenden Nachfrage und dem Import billiger Manufakturwaren den Konkurs anmelden. Rund ein Fünftel aller Meister im Kanton Zürich liquidierte zwischen 1835 und 1848 den Betrieb. Betroffen waren vor allem das Schneider- und das Schusterhandwerk. Andere Berufszweige wie die Kammacher, Nadler, Gürtler, Knopfmacher und Seifensieder verschwanden ganz. Die Zahl proletarisierter Kleinbürger stieg an.<sup>39</sup> Kinder, die aus diesen verarmten stadtbürgerlichen Familien stammten und die ihren Vater verloren hatten oder deren Eltern nicht mehr imstande waren, für ihren Unterhalt und eine angemessene Erziehung zu sorgen, wurden ins städtische Waisenhaus aufgenommen. Ihre Sozialisation verlief fortan nach den Richtlinien einer von bürgerlichen Politikern und Pädagogen definierten Anstaltserziehung und ihr Leben wurde von den Satzungen und Ordnungen des Waisenhauses bestimmt.

